



Satzung des Karneval Ausschuss Gemütlichkeit Ossenberg e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Karneval Ausschuss Gemütlichkeit (KAG) Ossenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name **K**arneval **A**usschuss **G**emütlichkeit (KAG) Ossenberg e.V.
2. Der Vereinssitz ist Rheinberg.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

1. Zweck des KAG ist die Förderung und Pflege des Brauchtums Karneval.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung von Büttenrednern, Sängern, Tanzmariechen, Tanzpaaren und Tanzgruppen,
 - b. Karnevalsveranstaltungen, in denen das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KAG ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KAG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAG.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der KAG besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
 - b. jugendlichen Mitgliedern bis 10 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
 - c. jugendlichen Mitgliedern von 10 bis 18 Jahren mit eingeschränktem Stimm- und Wahlrecht nur in der Jugendversammlung,
 - d. Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zu 1.a. und 1.b. entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Auflösung des KAG.

Eine Austrittserklärung ist zum Ende des Geschäftsjahres gültig und hat schriftlich zu erfolgen. **Die Kündigungsfrist läuft am 30. September eines jeden Jahres ab.**

Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Zahlungsfrist nicht gezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem KAG ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf Wunsch persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 6 Organe

1. Die Organe des KAG sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KAG. Sie wählt den Vorstand, nimmt dessen Berichte entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie bestimmt die Aufgaben und Richtlinien des KAG im Sinne der Satzung und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel bis zum 30. April statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des KAG dies verlangen.
5. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des KAG oder seinen Stellvertreter. Sie hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht sein.
7. Für die Einhaltung der Fristen nach 4. und 5. ist der Tag der Postaufgabe entscheidend.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der / dem 1. Vorsitzenden
 - b. der / dem 2. Vorsitzenden
 - c. der / dem 1. Kassierer/in
 - d. der / dem Geschäftsführer/in
 - e. der / dem Schriftführer/in
 - f. der / dem 2. Kassierer/in
 - g. der / dem Sitzungspräsidentin / Sitzungspräsidenten
 - h. der / dem 2. Sitzungspräsidentin / 2. Sitzungspräsidenten
 - i. dem Elferatssprecher
 - j. dem Senatorensprecher
 - k. der / dem Aktivensprecher/in
 - l. der / dem Jugendwart/in

2. Die Vorstandsmitglieder von Buchstabe a. bis d. gehören dem Geschäftsführenden Vorstand an.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.
Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist die / der 1. Vorsitzende oder die / der 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.
Die Vorstandsmitglieder ab Buchstabe e. aufwärts gehören dem Vorstand als Beisitzer mit eingeschränktem Stimmrecht an.
3. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KAG im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **zwei** Jahre gewählt.
5. Der / die Jugendwart/in wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung des KAG **von der Jugendversammlung** für zwei Jahre gewählt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
(kooptieren [lateinisch], jemanden durch eine Nachwahl zusätzlich in eine Körperschaft aufnehmen.)
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann ein Mitglied des Vorstandes bis zu den Neuwahlen dessen Funktion übernehmen.
8. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
9. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung bis zu drei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

5. Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Vorlage nur eines Wahlvorschlages kann per Handzeichen abgestimmt werden.
6. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat die Mitgliederversammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
7. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird in einem Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit.
8. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des KAG selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Auflösung des KAG

1. Die Auflösung des KAG kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung des KAG mit Begründung enthalten.
2. Das vorhandene Vermögen des KAG wird bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke dem Verein Gemütlichkeit Ossenberg 1882 e.V. mit der Zweckbindung zur Verfügung gestellt, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Brauchtumspflege in Ossenberg verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des KAG am 15.12.2005 beschlossen.

Stand nach der Satzungsänderung vom 18.04.2008, vom 03.04.2009, vom 21.04.2013 (§8.4) und vom 07.04.2014 (§8.2, §8.4 und §8.5)